



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Harder Tragwerksplanung GmbH & Co. KG (nachfolgend „Harder Tragwerksplanung“ genannt) mit Verbrauchern und Unternehmen. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner gelten nur, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Auch wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner das Rechtsgeschäft ohne weiteres und vorbehaltlos ausführen, gelten ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Verbraucher im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, die mit dem Auftragnehmer ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- 1.3. Unternehmer im Sinne dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die mit dem Auftragnehmer in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit in Geschäftsbeziehung tritt.
- 1.4. Unter Produkt werden im Rahmen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen die Dienstleistungen gem. Betriebszweck „Ingenieurbüro für Tragwerksplanung und Bauphysik“ sowie die Beratung, Baubetreuung und Sachverständigenleistung verstanden.

§2. Angebot und Vertragsabschluss

Angebote der Harder Tragwerksplanung sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Harder Tragwerksplanung.

§3. Leistungen

- 3.1. Die Harder Tragwerksplanung wird seine Leistungen nach dem Stand der Technik sowie gemäß der vereinbarten Leistungsspezifikation erbringen. Maßgeblich ist der Inhalt der Beauftragung, den die Vertragspartner abgestimmt haben. Bei förderfähigen Leistungen gelten die zum Zeitpunkt des Auftrages gültigen Rahmenbedingungen der Fördergeldgeber. Die Einhaltung etwaiger Fristen durch den Fördergeldgeber obliegt ausdrücklich dem Auftraggeber. Die Fristen sind den zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Merkblättern der Fördergeldgeber zu entnehmen.
- 3.2. Der Kunde benennt einen Ansprechpartner für die Zusammenarbeit. Dieser kann Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen, die von ihm schriftlich festgehalten werden, und steht für notwendige Informationen zur Verfügung. Die Harder Tragwerksplanung wird diesen Ansprechpartner kontaktieren, soweit die Durchführung des Vertrags dies erfordert.
- 3.3. Arbeiten mit der Harder Tragwerksplanung erfolgen in der Regel in den Räumen der Harder Tragwerksplanung und werden in dem Maße, wie das für deren ordnungsgemäße Durchführung erforderlich ist, beim Kunden durchgeführt. In diesem Fall erhält die Harder Tragwerksplanung und deren Vertreter vom Kunden ausreichende Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt. Wegezeiten für Hin- und Rückfahrt sind Teil der Arbeitszeit.

§4. Mitwirkungspflicht des Kunden

- 4.1. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für die Vertragserfüllung erheblichen Umstände unverzüglich schriftlich mitzuteilen und der Harder Tragwerksplanung die angeforderten Informationen und vereinbarten Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung ist die Harder Tragwerksplanung berechtigt, den Vertrag nach Anzeige und angemessener Fristsetzung zu kündigen bzw. zu beenden und den ihm entstandenen Schaden (z. B. entgangener Gewinn, vergeblich aufgewendete Arbeitszeit) geltend zu machen.
- 4.2. Der Kunde ist verpflichtet, bei Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen die Mängel oder Schlechtleistungen zu dokumentieren und diese Dokumentation schriftlich vorzulegen. Bei einem Verstoß gegen diese Vereinbarung entfallen, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch die Harder Tragwerksplanung, jegliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche.
- 4.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Harder Tragwerksplanung vor Ablauf von Antragsfristen rechtzeitig zu informieren.

§5. Änderung der vertraglichen Verhältnisse

- 5.1. Will der Kunde seine Anforderungen ändern oder erweitern, ist die Harder Tragwerksplanung verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es zumutbar ist. Sofern sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf den Vertrag auswirkt, kann die Harder Tragwerksplanung eine angemessene Anpassung des Vertrages, insbesondere die Erhöhung der Vergütung und / oder die Verschiebung von Terminen, verlangen.
- 5.2. Vereinbarungen über Änderungen der Aufgabenstellung und über die Anpassung des Vertrags bedürfen der Schriftform. Erklärt der Kunde einen Änderungswunsch mündlich, kann die Harder Tragwerksplanung verlangen, dass der Kunde diesen schriftlich formuliert, oder diesen selbst schriftlich bestätigen. Die Formulierungen der Harder Tragwerksplanung sind verbindlich, wenn der Kunde diesen nicht unverzüglich widerspricht.
- 5.3. Die Harder Tragwerksplanung wird das Verlangen zur Anpassung des Vertrags unverzüglich geltend machen, sofern der Kunde keinen abweichenden Zeitpunkt nennt.

§6. Lieferung und Abnahme

- 6.1. Die Harder Tragwerksplanung übergibt die fertig gestellten Produkte an den Auftraggeber.
- 6.2. Der Kunde wird die Vertragsgemäßheit der Lieferung, insbesondere aller Produkte samt Dokumentationen, in jeder Hinsicht überprüfen und bei Vertragsgemäßheit deren Abnahme schriftlich erklären. Wenn nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Prüffrist zwei Wochen ab Erhalt. Die Harder Tragwerksplanung ist bereit, den Kunden im Zusammenhang mit der Übergabe auch bei einer Abnahmeprüfung gegen Vergütung nach Aufwand zu unterstützen.
- 6.3. Die Leistungen gelten auch als abgenommen, sobald nach Ablauf der Prüffrist die Nutzbarkeit der Werke nicht wegen gemeldeter Mängel erheblich eingeschränkt ist.
- 6.4. Soweit Teilleistungen vereinbart werden, werden diese jeweils für sich abgenommen. Das Zusammenwirken aller Teile wird innerhalb der Abnahmeprüfung für die letzte Teilleistung überprüft.

§7. Vergütung, Zahlungen, Fälligkeiten

- 7.1. Angebote erfolgen in Anlehnung an die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure.
- 7.2. Alle Unterstützungsleistungen werden nach Aufwand vergütet, sofern nichts anderes vereinbart ist. Dabei richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach der jeweils gültigen Preisliste der Harder Tragwerksplanung, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 7.3. Die Harder Tragwerksplanung behält sich grundsätzlich das Recht vor, Anzahlungsrechnungen mit Vertragsabschluss und nach eigenem Ermessen zu stellen.
- 7.4. Sofern Fördergelder für Vergütung beantragt werden, gelten folgende Bestimmungen:
 - 7.4.1. Eine Nichtgewährung des Förderanteils muss durch den Ablehnungsbescheid oder gleichwertige Nachweise nachgewiesen werden.
 - 7.4.2. Ein ergangener Ablehnungsbescheid, der auf Fehler in der Antragstellung durch den Auftraggeber ergangen ist, entbindet den Auftraggeber in keiner Weise von der Zahlung des Förderbetrags. Es ist auf jeden Fall die gesamte Rechnungssumme zu entrichten. Der Auftraggeber behält die Bringschuld.
 - 7.4.3. Ein ergangener Ablehnungsbescheid, der auf Fehler des Auftragnehmers begründet liegt, führt zu einer Gutschrift des Förderbetrages des Rechnungsbetrages.
- 7.5. Wird nach Aufwand gearbeitet, ist die Harder Tragwerksplanung berechtigt, zwischenzeitlich zu jedem Zeitpunkt den bisher geleisteten Aufwand zu fakturieren. Der Kunde kann Rechnungen über Vergütung nach Aufwand innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bestreiten. Unterstützungsleistungen werden gesondert vergütet, wenn diese nicht ausdrücklich in den Festpreis einbezogen wurden.
- 7.6. Zahlungen sind binnen der genannten Zahlungsbedingungen oder hilfsweise innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten. Der Kunde kommt nach Ablauf dieser Frist ohne Mahnung in Verzug. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Harder Tragwerksplanung über den Betrag verfügen kann (Zahlungseingang).
- 7.7. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 7.8. Das Recht die Produkte zu nutzen ruht, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist.

§8. Gewährleistung

- 8.1. Treten bei vertragsmäßiger Benutzung Mängel auf, hat der Kunde diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen in Schriftform zu melden. Voraussetzung für alle Ansprüche gegen die Harder Tragwerksplanung ist, dass der Mangel reproduzierbar ist. Der Kunde hat die Harder Tragwerksplanung im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere dadurch, dass er Korrekturmaßnahmen, welche die Harder Tragwerksplanung bereitstellt, vornimmt.
- 8.2. Die Harder Tragwerksplanung erbringt die Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Mängelbeseitigung oder durch Ersatzlieferung in angemessener Frist.
- 8.3. Die Pflicht zur Nacherfüllung erlischt für solche Produkte, die der Kunde ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 8.4. Die Harder Tragwerksplanung kann die Vergütung des eigenen Aufwands verlangen, soweit die Harder Tragwerksplanung auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass der Kunde einen Mangel nachgewiesen hat.

- 8.5. Kommt die Harder Tragwerksplanung mit der Erfüllung oder Nacherfüllung (durch Mängelbeseitigung) in Verzug, kann der Kunde hierfür eine angemessene Frist setzen. Verstreicht die Frist erfolglos oder schlägt die Erfüllung/Nacherfüllung sonst wie endgültig fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Schadenersatz im Rahmen von § 9.1 verlangen. Die Harder Tragwerksplanung kann dem Kunden eine angemessene Frist für die Erklärung setzen, ob dieser noch Erfüllung/Nacherfüllung verlangt. Nach nutzlosem Ablauf dieser Frist ist der Anspruch des Kunden auf Erfüllung/Nacherfüllung ausgeschlossen.
- 8.6. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt 12 Monate.

§9. Schadenersatzansprüche und Haftung

- 9.1. Schadenersatzansprüche gegen die Harder Tragwerksplanung einschließlich deren Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund –, die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, bestehen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht/Kardinalpflicht verletzt worden ist. Schadenersatzansprüche sind in diesem Fall auf EUR 100.000 begrenzt. Die Harder Tragwerksplanung verfügt über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Ansprüche wegen Körperschäden sowie wegen Sachschäden nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 9.2. Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt, an dem der Kunde Kenntnis von dem Schaden erlangt, bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses.
- 9.3. Die Haftung für den Untergang gespeicherter Daten ist ausgeschlossen.
- 9.4. Die Haftung der Harder Tragwerksplanung nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz sowie für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und für das arglistige Verschweigen eines Mangels und die Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache bleibt unberührt.
- 9.5. Die Ziffern 9.1 bis 9.4 gelten auch im Falle etwaiger Schadenersatzansprüche des Kunden gegen Mitarbeiter oder Beauftragte der Harder Tragwerksplanung.

§10. Sonstige Störungen bei der Leistungserbringung und Verzug

- 10.1. Soweit eine Ursache, welche die Harder Tragwerksplanung nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann die Harder Tragwerksplanung eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann die Harder Tragwerksplanung auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen.
- 10.2. Befindet sich der Kunde gegenüber der Harder Tragwerksplanung in Zahlungsverzug, dann ist die Harder Tragwerksplanung nach angemessener Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen und den ihm entstandenen Schaden (z.B. entgangener Gewinn, vergeblich aufgewendete Arbeitszeit) geltend zu machen.

§11. Aufrechnung

Eine Aufrechnung seitens des Kunden ist nur zulässig, soweit sie einen Monat vorher schriftlich angezeigt wird und sich auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen bezieht. Die Aufrechnungserklärung hat schriftlich zu erfolgen und sowohl die Forderung als auch die Gegenforderung genau zu bezeichnen.

§12. Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist nur gegenüber einer Forderung aus demselben Vertragsverhältnis möglich.

§13. Nutzungsrechte

- 13.1. Der Kunde ist berechtigt, die Produkte für den vorgesehenen Einsatzzweck zu nutzen.
- 13.2. Alle anderen Nutzungsrechte bleiben bei der Harder Tragwerksplanung. Diese ist berechtigt, die Produkte auch anderweitig zu verwerten, soweit dies nicht vertraglich schriftlich ausgeschlossen wurde.

§14. Vertraulichkeit

- 14.1. Die Harder Tragwerksplanung verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.
- 14.2. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf Produkterstellung beziehen, sowie für Daten, welche die Harder Tragwerksplanung bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren oder bekannt werden.
- 14.3. Die Harder Tragwerksplanung verpflichtet seine Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.
- 14.4. Den Namen des Kunden und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung darf die Harder Tragwerksplanung in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Werbehinweise auf den Kunden bedürfen einer vorheriger Genehmigung.
- 14.5. Der Kunde willigt- unter Verzicht auf eine Mitteilung- hiermit ausdrücklich ein, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Zulässigkeit des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.

§15. Urheberrecht / Marken

Der Kunde erhält an dem gelieferten Produkt und entsprechendem Know-How ein nicht übertragbares Nutzungsrecht für den vertraglich vereinbarten Zweck und die vereinbarte vertragliche Dauer. Alle weiteren Rechte wie Vervielfältigung, Verbreitung o. a. werden nicht übertragen. Alle Urheberrechte an dem Produkt mitsamt den daraus abgeleiteten Teilprodukten sowie an der dazu gehörenden Dokumentation verbleiben im Eigentum der Harder Tragwerksplanung. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Rechte, insbesondere im Fall der unbefugten Weitergabe oder Nutzungsüberlassung an Dritte, kann die Harder Tragwerksplanung vom Kunden die Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Wertes des vereinbarten Entgeltes fordern, mindestens jedoch 5.000,-€. Die Geltendmachung eines tatsächlich dadurch entstandenen und höheren Schadens bleibt unberührt. Ohne weitergehende Vereinbarung ist der Kunde nicht berechtigt, die überlassenen Unterlagen an Dritte weiterzugeben, sie selbst zur Weiterentwicklung zu nutzen oder Anfertigungen auf der Basis dieser Unterlagen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§16. Datenschutz

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die Harder Tragwerksplanung verpflichtet ist, personenbezogene Daten nur im Rahmen des geschlossenen Vertrages zu verarbeiten und/oder verarbeiten zu lassen. Darüberhinausgehende Daten werden nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden erhoben. Bei Einschaltung Dritter ist die Harder Tragwerksplanung verpflichtet, diese Dritten entsprechend einem Auftragsverarbeitungsvertrag zu verpflichten. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite unter www.a-harder.de/datenschutz.html.

§17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Verträge und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- 17.2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort Stockelsdorf.
- 17.3. Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art Lübeck. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Harder Tragwerksplanung ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- 17.4. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.
- 17.5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame oder fehlende Klauseln sind durch wirksame Klauseln, die dem gewollten Zweck am nächsten kommen, zu ersetzen.

Stand: 06.06.2024